

# **Satzung des freesouls e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins**

- (1) Der Name des Vereins ist „freesouls e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart
- (3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung Kunst und Kultur (insbesondere der HipHop Kultur in Form von Aktivitäten im Bereich Tanz, Musik und Graffiti) in Stuttgart.
- (4) Ebenso verfolgt der Verein die Förderung von jungen Menschen (Förderung der Jugendhilfe im Sinne des § 52 Absatz 2 Nummer 4 AO) durch künstlerische, subkulturelle und sportliche Angebote, sowie die Kriminalprävention gemäß § 52 Abgabenordnung Abschnitt 2, Satz 5 und 20.
- (5) Das Wirtschaftsjahr der Körperschaft entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 2 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft, Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu

stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen

- (2) Von den Mitgliedern werden bislang keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die nachträgliche Einführung von Mitgliedsbeiträgen kann jederzeit im Rahmen einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Zur Finanzierung besonderer Vorhaben des Vereins können Umlagen erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Die Verwirklichung der Satzungszwecke kann auch durch weisungsgebundene Hilfspersonen im Sinne des §57 AO geschehen.

#### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger Grund vorliegt. Dies erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung des Vorstandes gegenüber dem betroffenen Mitglied.

#### **§ 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§ 6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem/einer und höchstens drei Vorstandsvorsitzenden, dem/der Kassenwart/in, dem/der Schriftführer/in sowie drei Beisitzer/innen.
- (3) Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der/die erste und der/die zweite Vorsitzende.
- (4) Der Verein wird nach außen vertreten durch den ersten und/oder zweiten Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ der Satzung zugewiesen sind. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, sowie die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

- (6) Die Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit wird die Sitzung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollten beide Vorsitzende abwesend sein wird die Sitzung vom dritten Vorsitzenden geleitet. Vorstandssitzungen sind immer beschlussfähig.
- (7) Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschalierte und angemessene Vergütung im Rahmen des § 3 Nummer 26a EStG gezahlt wird.

### **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt und ist schriftlich innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der Frist von 2 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand beantragt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom ersten Vorsitzenden geleitet, bei dessen Abwesenheit wird die Sitzung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Sollten beide Vorsitzende abwesend sein wird die Sitzung vom dritten Vorsitzenden geleitet. Mitgliederversammlungen sind immer beschlussfähig.
- (4) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer des Vorstands (§6 Abs. 1. S.1) geführt. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (6) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss bei ordentlichen Mitgliederversammlungen folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegenkommende Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht des Kassenprüfers
  - c) Entlastung des Vorstands

- d) Wahlen/Neuwahlen, sofern erforderlich
- e) Beschlussfassung über die vorliegenden Anträge

### **§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

### **§ 9 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

### **§ 10 Vereinsvermögen**

- (1) Das Vermögen des Vereins kann aus Mitgliedsbeiträgen, Einnahmen, Spenden und öffentlichen Zuschüssen gebildet werden.
- (2) Das Vermögen wird ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
- (3) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 11 Vereinsauflösung**

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Jugendhilfe oder Kulturarbeit.
- (3) Als Liquidatoren werden der erste und zweite Vorsitzende sowie der Kassenwart bestellt.

Stuttgart, 30.06.2024

gez.:

-----  
Nadja Frigewski

-----  
Dhafer Mokni

-----  
Bibi Domingo

-----  
Zhigeroman Abraham

-----  
Vanessa Sullivan

-----  
Filiz Susar

-----  
Azad Daas